



Bundesministerium für Inneres – BMI
Abteilung III/1 (Legistik)
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail: BMI-III-1-Stellungnahmen@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 17. Juli 2020

Betreff: GZ 2020-0.318.585
Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert wird

Die „OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH)“ wurde mit Bundesgesetz (BGBl. I Nr. 99/2008) zur Durchführung von Maßnahmen der europäischen und internationalen Kooperation im Bereich der Wissenschaft und Forschung sowie der Erschließung der Künste, der Hochschulbildung, der Bildung und der Ausbildung errichtet. Aus diesem Blickwinkel möchten wir zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung nehmen:

Zu den Änderungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

Zu den §§ 43b Z 2 und 62 Z 2 NAG (Streichung angeführter Tätigkeiten nach der AuslBVO):

Dieser Teil der geplanten Änderungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes wird von Seiten der OeAD-GmbH teilweise als kritisch angesehen.

Die Entfernung der in den §§ 43b und 62 NAG aufgezählten Ausnahmetatbestände der Ausländerbeschäftigungsverordnung (AuslBVO) wirkt sich auch auf Forscher/innen, Lehrende und Stipendiat/innen aus.

Für diese Zielgruppe wird, wenn sie nicht die Voraussetzungen für einen anderen Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erfüllt, dadurch eine unsichere Situation geschaffen, insbesondere dann, wenn im Sinne eines dynamischen Hinzufügens oder Entfernens von Ausnahmetatbeständen nach der AuslBVO in der angedachten Verordnung des Bundesministeriums für Inneres derzeit bestehende Ausnahmetatbestände auch jederzeit wegfallen können.

Seite 1/2

OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung | Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research | Ebendorferstraße 7 | 1010 Wien | T +43 1 53408-0 | F +43 1 53408-999 | www.oead.at | info@oead.at | FN 320219 k | Handelsgericht Wien | ATU 64808925



Aus dem Vorblatt sowie den Erläuterungen zum Novellentwurf geht nicht eindeutig hervor, dass die derzeit geltenden Ausnahmetatbestände der AuslBVO jedenfalls in die darin erwähnte Verordnung des Bundesministeriums für Inneres aufgenommen werden.

Ist tatsächlich nur die Aufnahme und gegebenenfalls spätere Entfernung neuer Ausnahmetatbestände der AuslBVO geplant, so spricht nichts dagegen, die derzeit geltenden Ausnahmetatbestände der §§ 43b und 62 NAG unverändert zu belassen und diese lediglich um neue Tatbestände durch Verordnung zu erweitern bzw. diese neuen Tatbestände dann auch im Verordnungsweg zu entfernen.

Die bestehenden Ausnahmetatbestände dürfen durch die vorgeschlagene Verordnung keinesfalls beeinträchtigt oder abgeschafft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jakob Calice, PhD e.h.
Geschäftsführer